Allgemeine Einkaufsbedingungen
RS-I

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

§ 2 Vertragsschluss – Kündigungsrecht – Angebotsunterlagen

(1) Jede Bestellung ist grundsätzlich und ausnahmslos schriftlich zu bestätigen. Sofern der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich annimmt oder bestätigt, sind wir jederzeit zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Wenn in der Bestellung eine kürzere Annahmefrist angegeben ist, so gilt diese.

(2) Bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den Lieferanten sind wir jederzeit berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf angemessenen Ersatz seiner Aufwendungen zuzüglich des auf die erbrachten Leistungen entfallenden, anteiligen Gewinns.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4). Erforderlichenfalls wird hierüber noch zusätzlich eine separate „Geheimhaltungsvereinbarung“ von beiden Vertragsparteien abgeschlossen.

(4) Wird nach einem Vertragsschluss ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Es handelt sich grundsätzlich um Nettopreise.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer (ersatzweise die sonst bei der Bestellung mitgeteilten Daten) angeben; sie dürfen nicht der Ware beigepackt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Jede Rechnung muss die einzelnen Bestellpositionen nach gelieferter Menge, Einzel- und Gesamtpreis, Bestellnummer, Bestelldatum und, wenn angegeben, die Kostenstelle des Bestellers bezeichnen. Wir sind berechtigt, Rechnungen, die diesen Maßgaben nicht entsprechen, umgehend ohne sachliche Prüfung zu retournieren. Die geltende Zahlungs- und Skontofrist läuft in diesem Fall nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises zum 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto nach Rechnungserhalt.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit ganz oder teilweise nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Hinweispflicht des Lieferanten besteht auch dann, wenn das Fehlen von uns zu beschaffender Unterlagen oder einer sonstigen Mitwirkungshandlung eine fristgerechte Lieferung gefährdet.

(4) Im Falle eines Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die mögliche Anwendung einer Pönale kann nur erfolgen, wenn diese z.B. in einem separaten Vertragswerk (Rahmen-Liefervertrag, etc.) schriftlich fixiert wurde.

(5) Will der Lieferant die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin ausliefern, so ist er verpflichtet, hierzu unsere Zustimmung einzuholen. Bei vorzeitiger Lieferung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, die Ware zu lagern oder zurückzusenden. In allen Fällen laufen vereinbarte Zahlungsfristen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin an.

(6) Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag automatisch mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir setzen ausdrücklich eine entsprechende Nachfrist.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer sowie das Bestelldatum (ersatzweise die sonst bei der Bestellung mitgeteilten Daten) anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

(3) Sofern für eine Lieferung etwaige Dokumente oder Zertifikate (z.B. Werksprüfzeugnisse, Ursprungszeugnisse, etc.) zwingend vorgeschrieben sind oder mit bestellt wurden, müssen diese grundsätzlich und ausnahmslos den Lieferpapieren beigelegt werden bzw. am Tag der Lieferung bei RS-I anderweitig verbindlich eingehen.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Das Fehlen vereinbarter Werksprüfzeugnisse oder sonstiger Qualitätsnachweise steht einem Sachmangel gleich.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Zeigt sich innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine Versicherung in angemessener Höhe zu unterhalten und uns diese auf Verlangen nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Das gleiche gilt für Rechte Dritter innerhalb Ländern, in die Waren des Lieferanten von uns geliefert werden, sofern diese dem Lieferanten bei Vertragsschluss mitgeteilt werden oder bekannt sind.

(2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Weitergehende Verpflichtungen nach einer mit dem Lieferanten abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben zu beachten.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(5) Zu einem Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit uns gegenüber Dritten, insbesondere in seiner Werbung, ist der Lieferant ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt.

§ 10 Rechtswahl - Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Auf das Vertragsverhältnis zum Lieferanten sowie auf den Vertragsabschluss ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf anzuwenden.

(2) Gerichtsstand für alle aus der Vertragsbeziehung zum Lieferanten entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Geschäftssitz oder den Sitz der vertragschließenden Niederlassung zuständig ist.

(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in 96346 Wallenfels, Erfüllungsort.